

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage

BV/03/23/047

öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil Hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 28.06.2023 und Beschluss über die Verfahrensumstellung

Organisationseinheit: Bauwesen Bearbeiter: Antje Burda	Datum 09.10.2023 Verfasser:
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Damshagen (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 18.10.2023 Ö / N Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Damshagen hat am 28.06.2023 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil gefasst. Das Planverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – geführt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 - 4 CN 3.22 [ECLI:DE:BVerwG:2023:180723U4CN3.22.0]) ist § 13b BauGB mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar (Leitsatz).

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil wurde bisher nicht rechtskräftig bekannt gemacht und ist somit nicht rechtsverbindlich.

Die Gemeinde Damshagen hat überprüft, ob die fehlende Umweltprüfung, deren Unterbleiben durch die Verfahrensführung nach § 13b BauGB gegeben war, in einem zweistufigen Regelverfahren nachzuholen ist oder das durchgeführte Planverfahren den Anforderungen des Verfahrens nach § 13a BauGB genügt und somit von der Durchführung einer Umweltprüfung weiterhin abgesehen werden kann.

Die Gemeinde Damshagen hatte die Verfahrensart nach § 13b BauGB gewählt, um die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit, vorrangig Wohnbebauung umzusetzen, zu nutzen. Wäre der Gemeinde bewusst gewesen, dass die Verfahrensart nach § 13b BauGB mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar ist, hätte sie das Planverfahren von vornherein auf die Anwendung anderer Verfahrensmöglichkeiten überprüft. Das Verfahren nach § 13 BauGB scheidet in diesem Falle aus. Es handelt sich um eine unbebaute Fläche, für die der Regelungsmaßstab nach § 34 BauGB nicht gilt. Die

Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist gegeben. Es handelt sich um eine Arrondierungsfläche.

Die Gemeinde hat hierzu die Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg geführt. Es wurde klargestellt, dass es sich um eine Arrondierungsfläche handelt. Die Fläche ist begrenzt und gehört zum Ortskernbereich der Ortslage Stellshangen, so dass die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB möglich ist.

Die Gemeinde Damshagen hebt deshalb den Satzungsbeschluss auf. Ein ergänzendes Verfahren ist nicht erforderlich. Die Verfahrensumstellung führt nicht zu anderen Verfahrens- und Formvorschriften als bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB. Für das Verfahren nach § 13b BauGB nutzte die Gemeinde die Verfahrens- und Formvorschriften analog zum Verfahren nach § 13a BauGB.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Damshagen fasst somit den Beschluss zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 28.08.2023. Veränderte Anforderungen an die Abwägung ergeben sich nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Damshagen beschließt,

1. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses BV/03/23/016 vom 28.06.2023.
2. Die Gemeindevorstand der Gemeinde Damshagen beschließt das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil von dem bisher nach § 13b BauGB geführten Verfahren auf das Verfahren nach § 13a BauGB umzustellen.

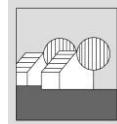
Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1

2023-08-31_DamshagenB9_OT-Stellshagen-Teilbereich1-
westlicherTeil_Anwendbarkeit-Verfahren öffentlich



Planungsbüro Mahnel

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen - Teilbereich 1 - westlicher Teil

Hier: Abstimmungen zur Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13b BauGB?

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 das Urteil zur Nichtanwendbarkeit des § 13b BauGB getroffen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Urteils wurde der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Damshagen für den Ortskernbereich der Ortslage Stellshagen – Teilbereich 1 – westlicher Teil betrachtet.

Aufgrund der Kenntnis des Leitsatzes des Urteils und unter Berücksichtigung noch und nochmaliger Bewertung des Standortes konnte mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Nordwestmecklenburg, eine Abstimmung zur Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB getroffen werden. Die Begründung zur Arondierung der Ortslage wurde nunmehr zusätzlich erörtert. Es wurde eine nachvollziehbare Darstellung der Arrondierung und Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB unter dem bisherigen Kenntnisstand der Beurteilung der Nichtanwendbarkeit des Verfahrens nach § 13b BauGB getroffen. Zur Grundlage wurden Karten der Biotop- und Nutzungstypen (1) und das Luftbild (2) genutzt.

- Karte der Biotop- und Nutzungstypen (1)

Hieraus sind die Siedlung bzw. der Siedlungsbereich gut und deutlich erkennbar. Der Geltungsbereich des Teilbereiches 1 ist mit abgebildet und er befindet sich im Siedlungsbereich. Man kann auch sagen, der Siedlungsbereich wird hier arrondiert und es befindet sich der Teilbereich in Arrondierung und Umfassung der Ortslage. Somit bleibt es dabei, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich werden.

- Luftbild (2)

Aus dem Luftbild ist ersichtlich und die Situation ist auch bekannt, dass für den Teilbereich 2 eine Nachnutzung ohnehin gewährleistet ist. Die Flächen des Teilbereiches 1 sind maßgeblich nunmehr als Arrondierungsfläche innerhalb der Ortslage zu sehen, auch wenn der Teilbereich 2 noch nicht bebaut ist. Für den Teilbereich 2 sind bei der Bewertung und Anwendung der Nachnutzung die Flächen der Stellplatzanlage/Parkplatzanlage ausgenommen.

Es wurde in Abstimmung mit dem Landkreis empfohlen, das Verfahren nach § 13a BauGB zum Abschluss zu bringen. Die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist auch aufgrund der besonderen Siedlungslage und unter dem Erkenntnisstand der neuesten Rechtsprechung begründbar. Die Bereiche zum Ortsrand hin bleiben begrünt. Die Markierung des Ackers ist deutlich erkennbar. Es ist hier eine klare Zäsur zur Ackerfläche auf dem Luftbild zu sehen. Darüber hinaus findet keine Entwicklung statt, so dass es eine Abrundung und Arrondierung ist, die sich städtebaulich begründen lässt. Das Verfahren wird ohne weitere Durchführung von Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum Abschluss gebracht. Es ist erforderlich, die erfolgten Beschlüsse über die Abwägung und den Satzungsbeschluss aufzuheben und die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB zu begründen. Dies erfolgt mit der oben genannten Darstellung. Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich nicht, weil die Anforderungen in den Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB vergleichbar sind.

Das Verfahren wird mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss durch die Gemeinde zu Ende geführt.

Aufgestellt gem. Stand vom 31.08.2023:

Dipl.-Ing. Ronald Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

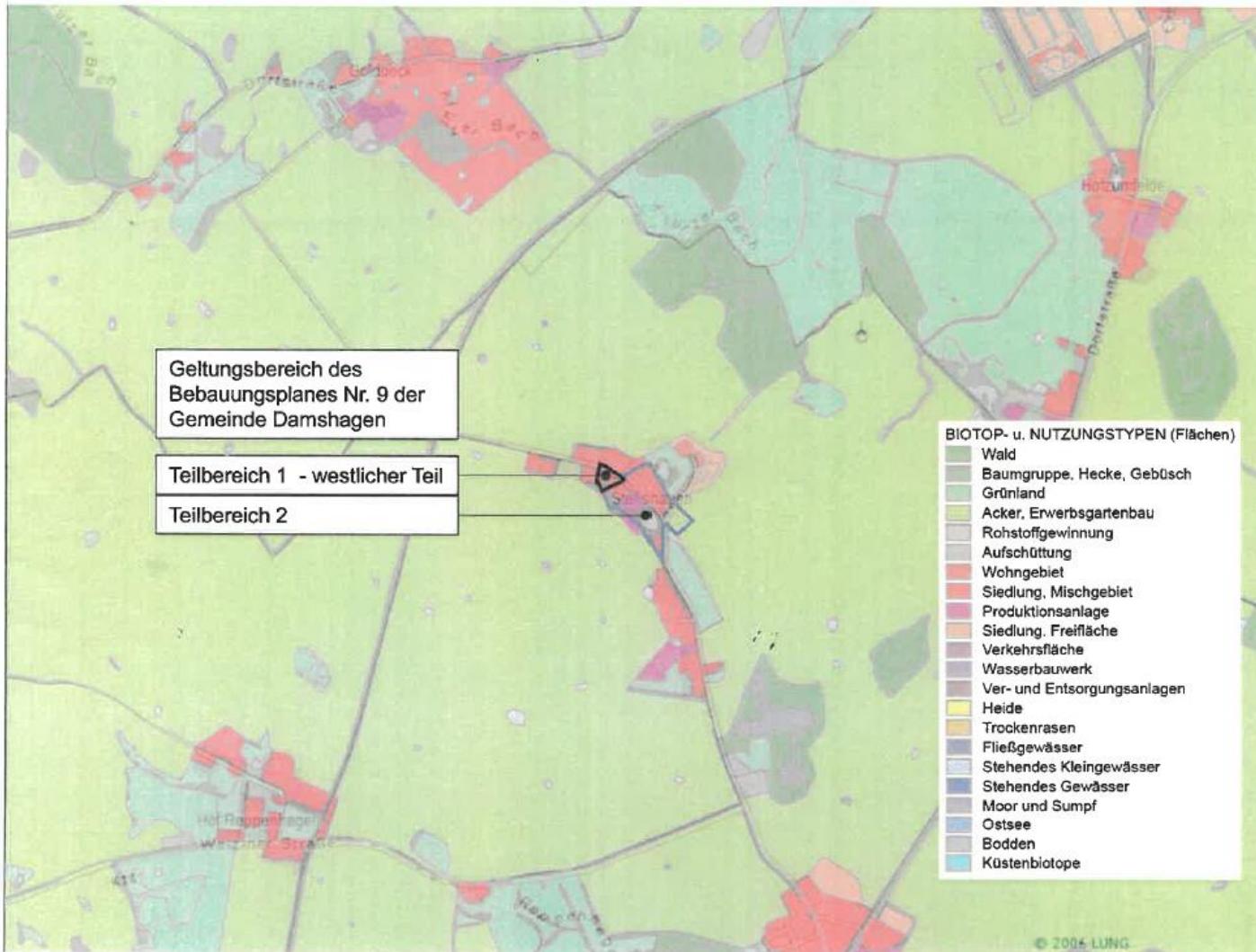
Anlage

Karte der Biotope- und Nutzungstypen (1)
Luftbild (2)

Karte der Biotop- und Nutzungstypen (1)

10.000

BNT



Luftbild (2)

2.500

Geltungs-
bereich u ALK

